

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

99

Jahrgang 2025, 6. Stück

Ausgegeben am 30. Juni 2025

Inhalt	Seite
Rechtliches	
Beschlüsse der Generalsynode	100
Nr. 88 – Kirchengesetz zur Änderung des Namens „Aus- und Fortbildungszentrum“ in „Aus- und Fortbildungsinstitut“	100
Nr. 89 – Kirchenverfassung – 2. Novelle 2025 (Art. 46 Abs. 3 Z 4 betreffend Jahresbericht und Finanzmeldung)	101
Nr. 90 – Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2025 (betreffend § 27)	101
Nr. 91 – Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie) – 1. Novelle 2025	101
Nr. 92 – Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche Beschäftigten – 2. Novelle 2025 (betreffend formale Korrekturen)	102
Verfügungen mit einstweiliger Geltung	102
Nr. 93 – Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – 1. Novelle 2025 in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)	102
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	103
Nr. 94 – Verordnung über die Liste der Theologiestudierenden – 1. Novelle 2025	103
Nr. 95 – Subventionsrichtlinien-Verordnung	103
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	104
Nr. 96 – Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2026	104
Nr. 97 – Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2026	104
Nr. 98 – Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)	104
Nr. 99 – Änderung der Vereinbarung über die schwedisch kirchliche Arbeit in Österreich .	105
Nr. 100 – Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999	105
Nr. 101 – Kollektivvertrag 2025: Hinterlegung	106
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.	106
Nr. 102 – Pfarrgemeindeverband Gmunden und Stadl-Paura: Gründung gemäß Art. 31 Abs. 3 KV	106
Personalia	
Gremien der Generalsynode	106
Nr. 103 – Stellvertretende Mitglieder der Gesangbuchkommission der Generalsynode	106
Nr. 104 – Nachwahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ...	106

Nr. 105 – Nachwahl in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.	107
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen	107
Nr. 106 – Ordination von Gösta Gehring, MTh	107

Mitteilungen

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2025 (Art. 46 Abs. 3 Z 4 betreffend Jahresbericht und Finanzmeldung)	107
Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2025 (betreffend § 27)	107
Motivenbericht: Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie) – 1. Novelle 2025	108
Motivenbericht: Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche Beschäftigten – 2. Novelle 2025 (betreffend formale Korrekturen)	108
Motivenbericht: Verordnung über die Liste der Theologiestudierenden – 1. Novelle 2025 ..	108
Motivenbericht: Subventionsrichtlinien-Verordnung	108

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

Nr. 88

Kirchengesetz zur Änderung des Namens „Aus- und Fortbildungszentrum“ in „Aus- und Fortbildungsinstitut“

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 24. Mai 2025 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, und der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 138/2005 idgF, beschlossen:

1. Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

Art. 114 Abs. 7 Z 25 lautet:

„25. die Führung des Predigerseminars in Verbund mit dem Aus- und Fortbildungsinstitut für kirchliche Berufe;“

2. Die Ordnung des geistlichen Amtes (OdGA), ABl. Nr. 38/2005 idgF, wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Das Predigerseminar ist Teil des Aus- und Fortbildungsinstituts für kirchliche Berufe, dem zur Unterstützung ein Beirat sowie ein Exekutivkomitee beigegeben sind.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin der Generalsynode

(Zl. BI-AUFO1-002571/2025)

Nr. 89
Kirchenverfassung – 2. Novelle 2025 (Art. 46 Abs. 3 Z 4 betreffend
Jahresbericht und Finanzmeldung)

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 24. Mai 2025 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, beschlossen:

direkt zum Motivenbericht

1. **Art. 46 Abs. 3 Z 4** lautet:

„4. die Vorlage des Jahresberichtes und der Finanzmeldung jeweils in digitaler Form nach Vorgabe des Oberkirchenrates A.u.H.B., des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B. bis 31. März eines jeden Jahres, sofern vom Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H.B. nicht ein früherer Termin festgesetzt worden ist;“

2. Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Dipl.-Theol. Peter Stockmann
Schriftführer der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-002572/2025)

Nr. 90
Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2025 (betreffend § 27)

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 24. Mai 2025 folgende Änderung der Ordnung des geistlichen Amtes, ABl. Nr. 138/2005 idgF, beschlossen:

direkt zum Motivenbericht

1. **§ 27** lautet:

„Auf Gemeindepfarrstellen endet für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, die Amtsperiode erst mit ihrer Pensionierung.“

2. Diese Änderung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin der Generalsynode

(Zl. RE-KIG15-002573/2025)

Nr. 91
Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B.
in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie) – 1. Novelle 2025

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 24. Mai 2025 folgende Änderung der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie), ABl. Nr. 105/2023 idgF, beschlossen:

direkt zum Motivenbericht

1. In Punkt **B.1** ist nach dem zweiten Absatz nach „bekanntgemacht.“ folgender Absatz einzufügen:

„Ferner stehen für alle Arten von Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt die jeweiligen lokalen Kinderschutzbeauftragten und Gewaltschutzbeauftragten (z.B. in den Pfarrgemeinden, Vereinen etc.) als Anlaufstelle zur Verfügung.“

2. In Punkt **B.1** ist vor dem Absatz, der mit den Worten „In allen (Verdachts-)Fällen von Gewalt an Kindern ...“ beginnt, folgende Überschrift einzufügen:

„Sonstige zuständige Stellen“

3. In Punkt **B.2** hat der erste Satz des ersten Absatzes zu lauten:

„Alle, für die diese Rahmenrichtlinie Geltung hat, sind nach Maßgabe der in Anhang 1 der Gewaltschutzrichtlinie genannten Meldepflichten verpflichtet, (Verdachts-)Fälle von Gewalt an die Ombudsstelle zu melden.“

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Dipl.-Theol. Peter Stockmann
Schriftführer der Generalsynode

(Zl. LK-PRJ16-002574/2025)

Nr. 92

Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche Beschäftigten – 2. Novelle 2025 (betreffend formale Korrekturen)

Die Generalsynode hat in ihrer 3. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 24. Mai 2025 folgende Änderung der Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirchen beschäftigten Dienstnehmer, ABl. Nr. 153/2012 idgF, beschlossen:

direkt zum Motivenbericht

1. Der Name des Gesetzes wird geändert auf „Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche Beschäftigten“.
2. In § 1 entfällt die Überschrift „Dienstnehmer und Dienstgeber“.
3. In § 21 wird die Wortfolge „Oberkirchenrat A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ ersetzt.
4. In § 24 Abs. 5 wird die Wortfolge „zuständigen Oberkirchenrat“ durch die Wortfolge „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ ersetzt.
5. In § 26 Abs. 3 wird das Wort „Mitarbeitervorsorgegesetz“ durch die Wortfolge „Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz“ ersetzt.
6. Diese Änderungen treten rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Lore Beck
Schriftführerin der Generalsynode

(Zl. RE-KIG18-002575/2025)

Verfügungen mit einstweiliger Geltung

Nr. 93

Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer – 1. Novelle 2025 in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)

Auf der 3. Session der XVI. Generalsynode am 24. Mai 2025 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 8 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 16/2025 (betreffend die 1. Novelle 2024 der Wahlordnung zur Objektivierung und besseren Vorbereitung der Wahlen in Leitungsämtern) bestätigt.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode

Dipl.-Theol. Peter Stockmann
Schriftführer der Generalsynode

(Zl. RE-KIG18-002290/2025)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 94

Verordnung über die Liste der Theologiestudierenden – 1. Novelle 2025

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2025 folgende Änderungen der Theologenlisten-Verordnung, ABl. Nr. 235/1998 idGF, beschlossen:

direkt zum Motivenbericht

1. Der Name wird auf „Verordnung über die Liste der Theologiestudierenden“ geändert.
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „Diplomstudium“ durch die Wortfolge „Bachelor- bzw. Masterstudium“ und die Wortfolge „(Bekenntnis der Partnerin/des Partners)“ durch die Wortfolge „(Bekenntnis der Partnerin bzw. des Partners)“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 1 werden in der Aufzählung nach der Wortfolge „voraussichtlicher Studienabschluss“ jeweils in einer eigenen Zeile die Wortfolgen „E-Mail-Adresse“ und „Präsenz- bzw. Zivildienst“ angefügt.
4. In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „Datenschutzordnung gemäß ABl. Nr. 195/94“ durch die Wortfolge „Datenschutzgesetz, ABl. Nr. 168/2017“ ersetzt.
5. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Diplomstudiums“ durch die Wortfolge „Bachelor- bzw. Masterstudiums“ ersetzt und die Wortfolge „und das Amtsblatt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“ gestrichen.
6. In § 2 Abs. 3 wird die Wortfolge „Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung“ durch die Wortfolge „Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds“ und die Wortfolge „Theologenheim“ durch die Wortfolge „Wilhelm-Dantine-Haus“ ersetzt.
7. In § 4 wird die Wortfolge „die oder der Betreffende“ durch „die betroffene Person“ ersetzt.

(Zl. BI-ETFO3-002577/2025)

Nr. 95

Subventionsrichtlinien-Verordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlässt nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode untenstehende Änderung der Subventionsrichtlinien-Verordnung, ABl. Nr. 226/1999 idGF:

direkt zum Motivenbericht

1. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Kirchenamt A.B.“ durch „Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Z 4 wird folgender Satz angefügt: „Ist der Arbeitsbericht, z.B. aus Gründen des Datenschutzes, nicht zur Veröffentlichung geeignet, ist zu diesem Zweck ein eigener Kurzbericht zu übermitteln.“
3. In § 2 Abs. 3 entfällt die Zeichenfolge „— (ATS 1,376.603,—)“
4. § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Der Jahresbericht bzw. der Kurzbericht sowie der Jahresabschluss werden den Mitgliedern der Generalsynode bzw. der Synode A.B. zur Verfügung gestellt.“
5. Diese Änderungen treten mit Veröffentlichung in Kraft, Kurzberichte zu Anträgen für das Jahr 2026 können jedoch bis 1. November 2025 nachgereicht werden.

(Zl. RE-KIG06-002576/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

Nr. 96

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2026

Die mündliche Amtsprüfung 2026 findet am Montag, den 4. Mai 2026, im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien, statt.

(Zl. BI-PRSo2-001943/2024)

Nr. 97

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2026

Gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidat/inn/en, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2025/2026 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2025 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. um Zulassung anzusuchen.

(Zl. BI-PRSo2-001943/2024)

Nr. 98

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 4 der Verordnung über die Amtsprüfung (ABl. Nr. 117/2019) bekannt.

Vorsitzende:

Bischöfin
Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Cornelia Richter

Prüfende:

Oberkirchenrätin
Mag.^a Ingrid Bachler
(Gottesdienst, Kasualien, Liturgie)

Landessuperintendent
Mag. Ralf Stoffers
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

Kirchenrätin
Kim Vanessa Kallinger, M.A., M.Ed.
(Bildungsarbeit, Konfirmandenunterricht und Erwachsenenbildung)

Direktorin Diakonie
Dr.ⁱⁿ Maria Katharina Moser, MTh
(Ökumene, Diakonie und Mission)

Stellvertreter:

Landessuperintendent
Mag. Ralf Stoffers

Ersatzmitglieder:

Senior
Dr. Johannes Modeß

Oberkirchenrat
Dr. Dieter Beck

Superintendent
MMag. Dr. Matthias Geist

Bischöfin
Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Cornelia Richter

Mag.^a Ingrid Bachler
Oberkirchenrätin

(Zl. BI-PRSo2-001943/2024)

Nr. 99

Änderung der Vereinbarung über die schwedisch kirchliche Arbeit in Österreich

Mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. wurde die Vereinbarung über die schwedisch kirchliche Arbeit in Österreich, abgeschlossen einerseits zwischen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich und andererseits der Glaubensgemeinschaft der schwedischen Kirche (Trossamfundet Svenska kyrkan), ABl. Nr. 75/2007, wie folgt geändert:

1. Unter der Überschrift „II. Die schwedisch kirchliche Arbeit in Österreich“ wird im dritten Absatz die Wortfolge „Kirche von Schweden/Svenska kyrkan i utlandet“ durch die Wortfolge „Schwedische Evangelische Gemeinde A.B. (Lutherische Gemeinde)“ ersetzt, und folgende Wortfolge wird gestrichen: „und unterstützt die Seelsorge an evangelischen Schwedinnen und Schweden in Österreich finanziell.“
2. Unter der Überschrift „III. Anerkennung der „Schwedischen Kirche in Wien“ als Evangelische Gemeinde A.B. in Österreich“ wird in Ziffer 13 die Wortfolge „Kirche von Schweden/Svenska kyrkan i utlandet“ durch die Wortfolge „Schwedische Evangelische Gemeinde A.B. (Lutherische Gemeinde) in Österreich“ ersetzt.
3. Die Wortfolge „Kirche von Schweden/ Svenska kyrkan i utlandet“ wird in den sonstigen Stellen der gesamten Vereinbarung durch die Wortfolge „Glaubensgemeinschaft der schwedischen Kirche (Trossamfundet Svenska kyrkan)“ ersetzt.
4. In der gesamten Vereinbarung wird das Zeichen „/“ durch die Abkürzung „bzw.“ ersetzt.
5. Der letzte Satz der Vereinbarung entfällt.

(Zl. GD-IGD07-002536/2025)

Nr. 100

Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinienverordnung (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999 idgF) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowie der Evangelischen Kirche A.B. für das Rechnungsjahr 2026 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2025

im Kirchenamt A.u.H.B., z.Hd. Abteilung Wirtschaft und Nachhaltigkeit, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien oder per E-Mail an subvention@evang.at eingelangt sein müssen. Die Anträge werden dann intern an die zuständigen Abteilungen weitergeleitet. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A.u.H.B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich weisen wir alle Antragstellenden auf die in diesem Amtsblatt veröffentlichte Novelle der Subv-VO 1999 hin (siehe ABl. Nr. 95/2025). Diese mit sofortiger Wirkung in Kraft tretende Novelle regelt, dass der Jahresabschluss und der Jahresbericht, die dem Antrag beizulegen sind, den Mitgliedern der Generalsynode bzw. der Synode A.B. zur Verfügung gestellt werden müssen. Ist der Arbeitsbericht, z.B. aus Gründen des Datenschutzes, nicht zur Veröffentlichung geeignet, ist zu diesem Zweck ein eigener Kurzbericht zu übermitteln. Alle anderen Anlagen zum Antrag werden nicht weitergegeben.

Weiters wird hingewiesen, dass die Haushaltspläne laut § 18 KVO Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

(Zl. WI-WIPO3-002545/2025)

Nr. 101**Kollektivvertrag 2025: Hinterlegung**

Der Kollektivvertrag für das Jahr 2025 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 347/2025, Katasterzahl XXIV/98/16) und auf der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes EVI am 2. Juni 2025 kundgemacht.

(Zl. RE-KIG22-002476/2025)

Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.**Nr. 102****Pfarrgemeindeverband Gmunden und Stadl-Paura: Gründung gemäß Art. 31 Abs. 3 KV**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 21. Mai 2025 gemäß Art. 31 Abs. 3 Kirchenverfassung dem Beschluss der Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Gmunden und Stadl-Paura auf Gründung des „Pfarrgemeindeverbandes Gmunden und Stadl-Paura“ mit Wirksamkeit ab 2. April 2025 zugestimmt sowie die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der zuständige Superintendentialausschuss erteilte ebenfalls seine Zustimmung. Der Gemeindeverband verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(Zl. GD-PGDo48-002596/2025 und GD-PGD181-002597/2025)

Personalia**Gremien der Generalsynode****Nr. 103****Stellvertretende Mitglieder der Gesangbuchkommission der Generalsynode**

Auf der 3. Session der XVI. Generalsynode wurden am 24. Mai 2025 nach erfolgtem Beschluss über die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Gesangbuchkommission der Generalsynode folgende Personen für diese Positionen gewählt:

1. Stellvertreterin: designierte Superintendentin Pfarrerin Mag.^a Andrea Mattioli
2. Stellvertreterin: Dr.ⁱⁿ Ulrike Cichocki

(Zl. SY-KOM03-001767/2024)

Nr. 104**Nachwahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B.**

Auf der 3. Session der XVI. Generalsynode wurde am 24. Mai 2025 folgende Nachwahl in den Disziplinarsenat I. Instanz der Evangelischen Kirche A.u.H.B. durchgeführt:

weltliche Beisitzerin: Dr.ⁱⁿ Brigitte Loderbauer
(statt bisher RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Florence Burkhart)

(Zl. SY-SEN01-002528/2025)

Nr. 105

Nachwahl in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Auf der 3. Session der XVI. Generalsynode wurde am 24. Mai 2025 folgende Nachwahl in den Revisionssenat der Evangelischen Kirche A.u.H.B. durchgeführt:

rechtskundiges Mitglied: MR Mag. Dr. Manfred Kohlbach
(statt bisher Präsident RA Dr. Klaus Dörnhöfer)

(Zl. SY-SEN02-002529/2025)

Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

Nr. 106

Ordination von Gösta Gehring, MTh

Gösta Gehring, MTh wurde am 8. Juni 2025 in der Evangelischen Kirche in Pinkafeld durch Superintendent Mag. Dr. Robert Jonischkeit unter Assistenz von Pfarrerin Mag.^a Sieglinde Pfänder, Pfarrerin Mag.^a Tanja Sielemann und Pfarrer Mag. Stefan Grauwald ordiniert.

(Zl. P 2458; 244/2025 vom 11. Juni 2025)

Mitteilungen

Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2025 (Art. 46 Abs. 3 Z 4 betreffend Jahresbericht und Finanzmeldung)

Jahresbericht und Finanzmeldung sind künftig in vereinfachter Weise einheitlich in digitaler Form über EGON zu erstatten. Hierdurch soll sich der Arbeitsaufwand für die Verantwortlichen in den Pfarrgemeinden verringern, der Nutzen aber erhöhen.

Das Kirchenamt wird eine Eingabemaske und die anzugebenden Daten vorgeben. Durch den neuen Jahresbericht und insbesondere die neue Finanzmeldung können Entwicklungen über die Jahre abgebildet und in finanziellen Belangen ein Frühwarnsystem etabliert werden. Zudem können die Daten für weiterführende Analysen und als Basis für strategische Entscheidungen herangezogen werden.

Motivenbericht: Ordnung des geistlichen Amtes – 2. Novelle 2025 (betreffend § 27)

Es soll ein legislatives Versehen korrigiert werden. Seit der Übertragung aller Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. laufen auch die Amtsperioden von neu gewählten, bestellten oder zugeteilten geistlichen Amtsträgerinnen und geistlichen Amtsträgern im Bereich des Kirchenregimentes H.B. nach zwölf Jahren aus. Daher sollte auch die Bestimmung des § 27 OdgA für Pfarrstellen im Kirchenregiment H.B. gelten. Dies wurde jedoch bei der 2. Novelle 2023 der OdgA zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Kirche A.u.H.B. übersehen.

Motivenbericht: Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie) – 1. Novelle 2025

Zu B.1:

Unter Punkt B.1 wird ein neuer dritter Absatz eingefügt, mit dem klargestellt wird, dass neben der Meldung an die Gewaltschutzbeauftragte bzw. den Gewaltschutzbeauftragten Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit (Verdachts-)Fällen von Gewalt auch an die jeweiligen lokalen Kinderschutzbeauftragten und Gewaltschutzbeauftragten (z.B. in den Pfarrgemeinden, Vereinen etc.) gerichtet werden können.

Vor den Hinweisen auf die mögliche Befassung von Ansprechpersonen der Evangelischen Jugend bzw. vor der möglichen Befassung der Organisation „Weißer Ring“ soll eine neue Überschrift mit dem Titel „Sonstige zuständige Stellen“ ergänzt werden.

Zu B.2:

Mit Änderung des ersten Satzes von Punkt B.2 wird klargestellt, dass die Meldepflicht nur nach Maßgabe des Anhangs 1 der Gewaltschutzrichtlinie besteht. Die bisherige Formulierung war bezüglich der Meldepflicht überschießend, weil sie schlechthin eine Meldepflicht an die Ombudsstelle statuierte, obwohl nach Anhang 1 der Gewaltschutzrichtlinie nur für bestimmte (schwerwiegendere) Fälle von Gewalt eine Meldepflicht gegeben ist.

Motivenbericht: Dienstordnung 2012 für die bei der Evangelischen Kirche Beschäftigten – 2. Novelle 2025 (betreffend formale Korrekturen)

Durch diese Novelle werden legistische Versehen korrigiert und Begriffe aktualisiert. Zudem erhält das Gesetz eine geschlechtergerechte Bezeichnung. Die Novelle vervollständigt die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 16/2025.

Motivenbericht: Verordnung über die Liste der Theologiestudierenden – 1. Novelle 2025

Grund für diese Anpassung stellt die Umstellung des Theologiestudiums von einem Diplomstudium auf ein Bachelor- bzw. Masterstudium dar. Weiters erfolgten Aktualisierungen und sprachliche Adaptationen hinsichtlich der geschlechtergerechten Sprache.

Motivenbericht: Subventionsrichtlinien-Verordnung

Die Superintendentenversammlung der Superintendenten Oberösterreich hat im Zuge der 2. Session der XVI. Generalsynode im Dezember 2024 den Antrag gestellt, dass alle Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse der kirchlichen Subventionsempfänger den Mitgliedern der Synode digital zur Verfügung gestellt werden sollen. Begründet wurde dies damit, dass Jahresberichte und Jahresabschlüsse ohnehin erstellt werden müssten und die Veröffentlichung das Miteinander der verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereiche stärke, die Transparenz des gemeinsamen Arbeitens unterstreiche und eine Quelle der Inspiration für Pfarrgemeinden und andere Werke und Einrichtungen biete.

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat dieses Anliegen aufgegriffen und durch die gegenständliche Änderung der Subventionsrichtlinien-Verordnung umgesetzt. Dabei hat er die Möglichkeit vorgesehen, dass ein eigens erstellter Kurzbericht anstelle des Jahresberichtes veröffentlicht werden kann, wenn rechtliche Gründe gegen eine Veröffentlichung des gesamten Berichtes sprechen, insbesondere der Datenschutz könnte dies verlangen. Dieser Punkt wurde auch ausführlich im Rechts- und Verfassungsausschuss erörtert.

Die übrigen Punkte stellen formale Korrekturen dar.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Michael Chalupka

Adresse: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien – Telefon: +43 59 1517 00 – E-Mail: office@evang.at

Erscheint in digitaler Form auf <https://kirchenrecht.at/>
